

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 01.05.1835 publ. 13.05.1835 und 20.05.1835

23) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Berne erlassene Bekanntmachung vom 1. May, publ. den 13. und 20 May 1835.

Wegen des Gebrauchs der 4 Stedinger Siele zur Durchfahrt wird, auf den Antrag des Sielachts-Ausschusses und mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen, Folgendes angeordnet:

Betr. die Fahrt durch die drey Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser.

- 1) die Fahrt durch die 3 Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser ist nur unter Aufsicht des Sielauffsehers gestattet.
- 2) Jeder Schiffer, welcher mit seinem Schiffe durch einen der 4 Stedinger Siele zu fahren wünscht, muß sich dieserhalb, zu Vermeidung von 1 bis 10  $\text{r}$  Gold Brüche, vorher an den Sielauffseher  
Johann Siebje zu Dreyfielen,  
Johann Hilfers zu Piependammerziel,  
wenden und dessen Anordnungen befolgen,
- 3) Der Sielauffseher muß, wenn die Durchfahrt wegen des Wasserstandes  $\text{r}$ . ohne Gefahr geschehen kann, die vor jedem Siel anzubringende und von ihm immer verschlossen zu haltende Kette aufschließen, auch bei Durchführung des Schiffes die

